

Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB)

Eine Verordnung zur Präzisierung der Vorgaben des BIZMB

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) konsultiert den Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung. Die Verordnung knüpft an das vom Parlament im September 2020 verabschiedete Gesetz (BIZMB) an und präzisiert dessen Bestimmungen, insbesondere in der Frage der Beträge und Modalitäten für die Gewährung der verschiedenen Arten von Unterstützung. All diese Bestimmungen bilden einen neuen und flexibleren Rechtsrahmen, der es ermöglicht, die Zukunft der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit im schweizerischen Bildungssystem kohärent, vertrauensvoll und ehrgeizig zu gestalten.

Der vorliegende Verordnungsentwurf kann in seiner jetzigen Form unterstützt werden, sofern einige Bestimmungen angepasst und einige wichtige Grundsätze gestärkt werden (siehe unten).

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 15. Oktober 2021 und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/aktuell/laufende-vernehmlassungen---anhoerungen/vn-vizbm2021.html>

Die Assoziierung der Schweiz an das Bildungsprogramm Erasmus+ 2021-2027 bleibt prioritär und muss so schnell wie möglich erreicht werden

Die Verordnung regelt in Ergänzung zum Gesetz die Unterstützung von Institutionen und die Gewährung von Beiträgen z.B. im Rahmen von Programmen, die von der Schweiz initiiert werden («Schweizer Lösung»), oder auch im Rahmen der Schweizer Beteiligung an existierenden internationalen Bildungsprogrammen wie Erasmus+. Diese Flexibilität und Offenheit ist zu begrüßen, gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass eine ausschliesslich schweizerische Lösung ein multilaterales Programm wie Erasmus+ nur sehr beschränkt ersetzen kann.

Das europäische Programm bietet einen einzigartigen Rahmen für die Zusammenarbeit, in welchem Bildungsinstitutionen aus 33 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und bewährte Verfahren und Wissen austauschen. Für die Mehrheit der Schweizer Institutionen und Organisationen ist Erasmus+ ein

unverzichtbares Instrument und Netzwerk zur Bewältigung der zukünftigen Bildungsherausforderungen und Stärkung der Bildungsqualität. Die Kantone (KDK, EDK), eine Mehrheit des Parlaments sowie zahlreiche Akteure aus allen Bereichen der Bildung und der ausserschulischen Jugendarbeit, darunter der ETH-Rat und swissuniversities, unterstützen das Verhandlungsmandat des Bundesrates für diese Assoziation.

Andererseits sollte die Schweiz auch im Falle einer Assoziierung an Erasmus+ in der Lage sein, spezifische Programme zu unterstützen und zu verwalten, die nicht vom europäischen Bildungsprogramm abgedeckt werden. So ist es beispielsweise unerlässlich, dass die Schweiz weiterhin ein Förderprogramm ausserhalb Europas unterhält, um die internationale Mobilität und Zusammenarbeit weltweit zu fördern.

Die kritischen Punkte der Verordnung, welche einer Anpassung bzw. einer Ergänzung bedürfen

Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte lenken, welche die vom Gesetz beabsichtigte Offenheit beeinträchtigen oder die Beitragszahlung verkomplizieren könnten. Im Folgenden erläutern wir die einzelnen Punkte und unterbreiten jeweils einen Vorschlag für eine alternative Formulierung.

- Im Verordnungsentwurf

Kapitel 1, Art. 4 gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Trotz der Verwendung des Begriffs "insbesondere", der die Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten recht weit fasst, ist es wichtig, die Möglichkeit der Antragstellung nicht auf die oben genannten Institutionen und Organisationen zu beschränken. Es muss auch möglich sein, dass Projekte von anderen Akteuren des BFI-Bereichs oder von Koordinationsstrukturen mit mehreren Partnern (Kantone, Behörden und andere Netzwerke) eingereicht werden können. Wir schlagen dieselbe Formulierung wie im Kapitel über die internationale Zusammenarbeit zu den Beitragsberechtigten unter Art. 14, Buchstabe b vor:

(neu) Buchstabe i. weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. (analoge zu Art. 14, b :)

Kapitel 2, Art. 7, Abs. 1: Prüfung und Entscheid – Die nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Dieses entscheidet in Form einer Verfügung.

2019 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle in einer Governance-Prüfung fest, dass die privatrechtliche Organisationsform von Movetia nicht mit den Governance-Grundsätzen des Bundes vereinbar ist. Im Rahmen ihrer Empfehlungen forderte sie das WEF auf, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu erwägen, die der nationalen Agentur mehr Autonomie einräumt und ihr die Möglichkeit gibt, direkt über die eingereichten Anträge zu entscheiden. Ziel ist es, die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens einzuhalten, aber auch ein wirksames und effizientes Funktionieren des Systems zu gewährleisten, ohne die

Entscheidungsebenen zu vervielfachen. Eine solche Bestimmung findet sich ausdrücklich Im BIZMB, Abschnitt 3, Art. 6, Abs. 2: "Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann die Gewährung von Beiträgen an die nationale Agentur delegieren". Es ist daher erstaunlich, dass diese Bestimmung nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde! Vorschlag:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

Kapitel 2, Art. 7, Abs. 2 et 3 : Prüfung und Entscheid – Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, (...)

«Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so wird bei ihrer Verteilung auf die Bildungsbereiche und ihrer Institutionen und Organisationen der jeweilige Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich verfügbaren Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt.».

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Gesuche im Rahmen eines Akkreditierungssystems eingereicht werden, welches bereits die Zuverlässigkeit der antragstellenden Institutionen und deren Qualität garantiert und deshalb keine individuelle Gesuchprüfung nach sich zieht. Die in der Verordnung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt zwar die bisherige Performance eines Bildungsbereichs, nicht aber sein Wachstumspotenzial, das je nach Internationalisierungsgrad, Diversität der Institutionen oder den Förderungsbemühungen der nationalen Agentur sehr unterschiedlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Bewertung der Anträge, schlagen wir die folgende flexiblere Formulierung vor:

Übersteigen die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden sie unter Berücksichtigung des Anteils der im vorangegangenen Finanzierungsjahr zugewiesenen verfügbaren Mittel und des Wachstumspotenzials für das betreffende Jahr auf die einzelnen Bildungsbereiche und die mit ihnen verbundenen Institutionen und Organisationen aufgeteilt; die nationale Agentur unterbreitet dem SBFI einen Vorschlag.

Kapitel 2, Art. 9, Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten – Die Beiträge decken grundsätzlich höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Wie in anderen Bereichen der BFI-Förderung (Innosuisse-Gesetz, etc.) ist unseres Erachtens eine grössere Flexibilität bei der Kostendeckung notwendig, u.a. ein höherer Prozentsatz der Gesamtprojektkosten, der vom Bund übernommen wird. Wir schlagen daher vor, den Eigenanteil der Partner auf 20 bis 40% (statt der festen 40%) der gesamten Projektkosten zu reduzieren. Die im erläuternden Bericht erwähnten "Ausnahmefälle", die die Übernahme von 80% der Kosten rechtfertigen, sind keine Einzelscheinungen, und die Höhe des Bundesbeitrags wird für viele kleine Organisationen oder Schulen entscheidend für ein Projektgesuch sein.

Bei einem Bundesbeitrag von 15'000 Franken (Gesamtprojektkosten von 25'000 Franken) entspricht ein Beitrag von 40% der Projektkosten bereits 10'000 Franken für eine Institution. Dies stellt eine relativ grosse Investition dar, die die betreffende

Institution davon abhalten kann, ein Projekt einzureichen, insbesondere in Bildungsbereichen mit wenig Erfahrung in der Internationalisierung oder für kleinere Organisationen wie kleine Schulen oder Vereine. Ein 80-prozentiger Bundesbeitrag hat eine starke Hebelwirkung, und die Festlegung (höchstens) auf eine solche Schwelle ist notwendig um eine gerechte Förderung und Beteiligung aller Bildungsbereiche zu ermöglichen.

Ausserdem basieren die Erasmus+-Finanzierungsinstrumente, mit denen eine Schweizer Lösung für ihre Institutionen konkurrieren würde, in der Regel auf einer Festlegung des Eigenbeitrags von 10 bis 20%. Die Schweiz sollte sich an diesen europäischen Standards orientieren, um ihre Institutionen nicht zu benachteiligen.

Unser Vorschlag:

Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

- **Im erläuternden Bericht**

*Kapitel 2, 2. Abschnitt des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: **physische und virtuelle Mobilität***

« [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden.»

Wir teilen die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Wir möchten jedoch betonen, dass die so genannte hybride Mobilität hauptsächlich auf dem Austausch und der virtuellen Zusammenarbeit beruht, die mit der physischen Mobilität kombiniert werden (und nicht umgekehrt). Da es sich hierbei um neue Mobilitätsformen handelt, die angesichts der Sensibilität von Umweltfragen und der Covid-19-Pandemie an Dynamik gewonnen haben, ist noch unklar, welche Folgen dies haben wird und welche Anreize geschaffen werden müssen. Wir schlagen daher vor, den Bericht zu korrigieren und eine flexiblere und nuanciertere Formulierung bezüglich des Status dieser Mobilität und ihrer Förderung vorzuschlagen.

Seite 7 des Berichts « [...] Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen ~~und soll nicht explizit gefördert werden.~~»

*Kapitel 2, 2. Abschnitt, Artikel 5 und 6 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: **Unterstützung für ausgehende und eingehende Mobilität***

Die finanzielle Unterstützung der Outgoing- (ins Ausland) und Incoming-Mobilität (in die Schweiz) ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bildungseinrichtungen im internationalen Kontext (in Europa und weltweit) von entscheidender Bedeutung.

Die Finanzierung beider Mobilitätsströme ist auch notwendig, um allen Schweizer Institutionen und Organisationen die gleichen Möglichkeiten zu bieten.

Mobilitätsprogramme beruhen oft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Eine Einrichtung kann Personen in Aus- und Weiterbildung (Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler usw.) entsenden, wenn sie sich im Gegenzug bereit erklärt, Personen der anderen Einrichtung aufzunehmen. Dies ist ein Prinzip des Austauschs und die Grundlage für die Finanzierung der internationalen Mobilität, insbesondere in einem Umfeld starken Wettbewerbs.

Erasmus+ garantiert und sichert diese finanzielle Gegenseitigkeit. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht an dem Programm beteiligt ist, bedeutet, dass sie ein anderes System anwenden und die Aufnahme ausländischer Studenten selbst finanzieren muss. Ohne diese Finanzierung der Incoming-Mobilität würden die europäischen Bildungsinstitutionen nicht mit ihren Partnern in der Schweiz zusammenarbeiten, da sie oft keine anderen Mittel als die im Rahmen von Erasmus+ bereitgestellten haben. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt auch ausserhalb Europas, insbesondere in den englischsprachigen Ländern (USA, Kanada, Australien), die für die Schweiz besonders attraktiv sind.

Neben der starken internationalen Konkurrenz für Schweizer Institutionen beeinflussen zwei weitere Faktoren die Wahl der Schweiz als Mobilitätsziel: die hohen Lebenshaltungskosten und die Mehrsprachigkeit (nicht alle Kurse sind auf Englisch). Die Finanzierung der Incoming-Mobilität trägt dazu bei, diese hemmenden Faktoren abzuschwächen, und macht die Schweiz attraktiver.

Dieses unabdingbare Prinzip der doppelten Förderung von Outgoing- und Incoming-Mobilität und die oben genannten Argumente im Positionspapier sind zu beachten.

- **Im Anhang (Art. 6 Abs. 3)**

1. Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

1.4 Jugend

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubehaltenden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden. Die Höhe der Beiträge sollte daher entsprechend dem europäischen Modell und anderen Bildungsbereichen angepasst werden. Die für Einzelpersonen genannten Pauschalen sind unter 1.4 *Pauschalen für die Organisation* am falschen Ort aufgeführt und gehören richterweise unter 2.4. *Pauschalen für Einzelpersonen*.

1.4 Jugend

Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten, Pro Mobilität und Aktivität (neu)		125-200 (neu)
--	--	---------------

Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität und Tag (streichen)		21–30
Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Mobilität und Monat (streichen)		600–850
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/-innen, pro Mobilität und Aktivität (streichen)		100

2. Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten) (Art. 6 Bst. b Ziff. 1). **2.4 Jugend und 2.5 Erwachsenenbildung**

2.4 Jugend

Die Tagespauschalen für die Aktivitäten im Jugendbereich fehlen im Entwurf, einzig der Spezialfall des Taschengeldes für Freiwillige ist abgebildet. Deswegen müssen diese Pauschalen hier eingefügt werden. Die Pauschalen für Einzelpersonen unterscheiden sich nicht primär nach der Dauer der Mobilität, sondern nach dem Status der Personen. Das bedeutet für Jugendliche werden tiefere Pauschalen vergütet als für Jugendarbeiter/-innen, dies analog zur Schulbildung und Berufsbildung. Entsprechend muss hier eine Anpassung der beiden Kategorien vorgenommen werden und die Pauschalen müssen, wie in den anderen Bereichen, den Vorgaben des europäischen Programmes entsprechen.

Jugendliche, pro Person und Tag (neu) (vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	24–63 (neu) (vorher 3–8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag (neu) (vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	57–93 (neu) (vorher 75–190)

2.5 Erwachsenenbildung

Tagespauschalen für Lernende der Erwachsenenbildung werden im Verordnungsentwurf nicht aufgeführt. Im europäischen Bildungsprogramm Erasmus+2021–2027 gibt es diese Möglichkeit. Um Schweizer Institutionen die gleichen Angebote zur ermöglichen, muss dies entsprechend ergänzt werden.

Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag (<i>neu</i>)	30-150
---	--------

4. Zusätzliche Pauschalen (Art. 6 Bst. b Ziff. 3). **Sprachkurse**

Bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse wurde die ausserschulische Jugendarbeit vergessen. Entsprechend muss im Anhang für die Sprachkurse auch die Jugend aufgeführt werden.

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung <u>und Jugend</u> (<i>neu</i>): Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	190–250
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung <u>und Jugend</u> (<i>neu</i>): Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen pro Person	100-1000